
Verordnung für die Schulzahnpflege

Der Gemeinderat Urtenen-Schönbühl, gestützt auf Art. 60 des Kant. Volksschulgesetzes und das Schulreglement der Gemeinde,

beschliesst:

Art. 1 Ziel und Allgemeines

¹ Die Schulzahnpflege hat den Zweck, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu bekämpfen.

Die Schulzahnpflege der Kinder beginnt beim Eintritt in den Kindergarten und dauert bis zur Vollendung der Schulpflicht (9. Klasse).

² Die Schulzahnpflege umfasst:

- a) Regelmässige Information der Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler über zweckmässige Mundpflege und Ernährung
- b) Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisserfall bei vorschul- und schulpflichtigen Kindern
- c) Alljährliche schulzahnärztliche Untersuchung
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

³ Die Gemeinde kann eine oder mehrere Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.

Die Kinder der KbF besuchen die Reihenuntersuchung der Schulortgemeinde.

Die in eine Privatschule gehenden Kinder können ebenfalls die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt der Wohngemeinde beanspruchen. Die jährliche Kontrolluntersuchung fällt in die Verantwortung der Eltern. Ansprechperson ist die Schulzahnpflegeleiterin oder der Schulzahnpflegeleiter.

Art. 2 Vorbeugende Zahnpflege (Prophylaxe)

¹ Die vorbeugende Zahnpflege ist Aufgabe der Eltern, der Lehrerschaft, der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes, der Schulkommission, der Schulzahnpflegeleitung sowie der Schulzahnpflegehelferin, welche für diese Aufgabe qualifiziert ist.

² Unter Vorbeugemassnahmen ist zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Eltern vorschul- und schulpflichtiger Kinder sowie weitere Informationen in der Elternpost

- b) Quartalsweises Üben der Zahnreinigung im Kindergarten und in der Schule unter Aufsicht der Klassenlehrkraft
- c) Pro Schuljahr und Klasse erfolgt eine Lektion stufengerechter Schulzahnpflegeunterricht unter Anleitung der von der Gemeinde gewählten Schulzahnpflegehelferin. Dieser Unterricht ersetzt einmal das quartalsweise Üben der Zahnreinigung mit der Lehrkraft.

Art. 3 Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung

¹ Die der Schulzahnpflege unterstellten Kinder werden einmal jährlich durch die Schulzahnärztin, den Schulzahnarzt oder eine private Zahnärztin oder Zahnarzt untersucht. Diese Reihenuntersuchung ist für die Kinder obligatorisch. Die Eltern oder der gesetzliche Vertreter/die Vertreterin haben auf der blauen Schulzahnpflegekarte schriftlich zu erklären, ob das Kind durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder einen privaten, frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sei.

B. Behandlung

² Nach der Reihenuntersuchung werden die Eltern von der Schulzahnärztin oder dem Schulzahnarzt über die Notwendigkeit und die Kosten der Behandlung in Kenntnis gesetzt. Mit der Zustimmung zur Behandlung durch die Schul-/Privatzahnärztin oder den Schul-/Privatzahnarzt verpflichten sich die Eltern zur Übernahme der Behandlungskosten. Der Kostenvoranschlag hat ½ Jahr Gültigkeit.

Kosten für versäumte Sitzungen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

³ Zur Begutachtung kieferorthopädischer Behandlungen kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

Die von den Zahnärztinnen und Zahnärzten empfohlenen Röntgenaufnahmen (Bite Wings) in der 8. oder 9. Klasse werden in der Regel von der Krankenkasse übernommen.

Art. 4 Finanzielles

¹ Die Gemeinde übernimmt:

- a) Den Schulzahnpflegeunterricht gemäss Vertrag und Stellenbeschrieb für die Schulzahnpflegehelferin
- b) Die Reihenuntersuchung durch die Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte
- c) Auf Gesuch hin einen Beitrag an die Behandlungskosten gemäss Schema im Anhang 2. Dabei gilt:
 - Ein Selbstbehalt Fr. 100.— pro Kind/Schuljahr.
 - Ein Maximum beitragsberechtigter Kosten von Fr. 1'000.— pro Kind/Schuljahr.
 - Die Ausrichtung eines allfälligen Gemeindebeitrags durch die Finanzverwaltung für die erbrachten zahnärztlichen Leistungen erfolgt nach Vorlegung von Zahnarztrechnung, Ab-

rechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger sowie Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Zahlung der entsprechenden Zahnarztrechnung.

- Die Gemeinde leistet Honorargarantie zugunsten der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes für Behandlungskosten nach erfolgloser 2. Mahnung.
- Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebensunterhaltskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.

d) Auf Gesuch hin einen Beitrag an die Kosten kieferorthopädischer Behandlungen gemäss Schema im Anhang 3. Voraussetzung ist die Erfüllung Anhang 1 (Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen).

Die Ausrichtung eines allfälligen Gemeindebeitrages durch die Finanzverwaltung erfolgt gemäss Merkblatt „Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten für Kieferorthopädie“ (Anhang 5).

² Der Kanton übernimmt die Entschädigung der Schulzahnpflegeleitung über den Administrationspool der Schule.

Art. 5 Organisation und Leitung

Organisation, Leitung und Aufsicht der Schulzahnpflege obliegen der Schulkommission. Beschwerdeinstanz ist die Kant. Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2010 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 28. Oktober 2002.

Beschlossen vom Gemeinderat am 7. Juni 2010.

Gemeinde Urtenen-Schönbühl

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. H.U. Kummer

sig. Hj. Lanz

Anhang 1 zur Verordnung für die Schulzahnpflege

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangsbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangsbissführung von mindestens 1 mm RK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).

8. Schwerer Engstand:

Im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven mit starker Ueberlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.

Im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Ueberlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.

9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Anhang 2 zur Verordnung über die Schulzahnpflege

Berechnungsschema für Behandlungskostenbeiträge

Kinderzahl	Einkommen für Berechnung	bis Fr. 5'000		bis Fr. 12'000		bis Fr. 19'000		bis Fr. 26'000		bis Fr. 33'000		bis Fr. 40'000		bis Fr. 47'000	
		Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1	Anteil	0%	100%	20%	80%	60%	40%	90%	10%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
2	Anteil	0%	100%	10%	90%	50%	50%	80%	20%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
3	Anteil	0%	100%	10%	90%	40%	60%	70%	30%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
4	Anteil	0%	100%	10%	90%	30%	70%	60%	40%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
5	Anteil	0%	100%	10%	90%	20%	80%	50%	50%	80%	20%	90%	10%	100%	0%
6	Anteil	0%	100%	10%	90%	10%	90%	40%	60%	70%	30%	80%	20%	100%	0%
7	Anteil	0%	100%	10%	90%	10%	90%	30%	70%	60%	40%	70%	30%	90%	10%
8	Anteil	0%	100%	10%	90%	10%	90%	20%	80%	50%	50%	60%	40%	80%	20%

Berechnung

Steuerbares Einkommen + 10% steuerbares Vermögen = Einkommen für Berechnung

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern wird das steuerbare Einkommen und Vermögen der Mutter und des Vaters berücksichtigt.

Selbstbehalt: Fr. 100.— pro Kind/Schuljahr

Max. beitragsberechtigte Kosten: Fr. 1'000.— pro Kind/Schuljahr

An versäumte Sitzungen und Material wird kein Gemeindebeitrag ausgerichtet.

Anhang 3 zur Verordnung über die Schulzahnpflege

Berechnungsschema für Beiträge an Kieferorthopädie

Kinderzahl	Einkommen für Berechnung	bis Fr. 15'000 Eltern Gemeinde	bis Fr. 22'000 Eltern Gemeinde	bis Fr. 29'000 Eltern Gemeinde	bis Fr. 36'000 Eltern Gemeinde	bis Fr. 43'000 Eltern Gemeinde	bis Fr. 50'000 Eltern Gemeinde	bis Fr. 57'000 Eltern Gemeinde
1	Anteil	10% 90%	30% 70%	60% 40%	90% 10%	90% 10%	90% 10%	100% 0%
2	Anteil	10% 90%	20% 80%	50% 50%	80% 20%	90% 10%	90% 10%	100% 0%
3	Anteil	10% 90%	20% 80%	40% 60%	70% 30%	90% 10%	90% 10%	100% 0%
4	Anteil	10% 90%	20% 80%	30% 70%	60% 40%	90% 10%	90% 10%	100% 0%
5	Anteil	10% 90%	20% 80%	20% 80%	50% 50%	80% 20%	90% 10%	100% 0%
6	Anteil	10% 90%	20% 80%	20% 80%	40% 60%	70% 30%	80% 20%	100% 0%
7	Anteil	10% 90%	20% 80%	20% 80%	30% 70%	60% 40%	70% 30%	90% 10%
8	Anteil	10% 90%	20% 80%	20% 80%	30% 70%	50% 50%	60% 40%	80% 20%

Berechnung

Steuerbares Einkommen + 5% steuerbares Vermögen = Einkommen für Berechnung



Berechnungsschema für Behandlungskostenbeiträge Quellensteuerpflichtige

Kinderzahl	Einkommen für Berechnung	bis		bis		bis		bis		bis		bis			
		Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde		
		22'500		29'500		36'500		43'500		50'500		57'500		64'500	
1	Anteil	0%	100%	20%	80%	60%	40%	90%	10%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
		26'900		33'900		40'900		47'900		54'900		61'900		68'900	
2	Anteil	0%	100%	10%	90%	50%	50%	80%	20%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
		31'300		38'300		45'300		52'300		59'300		66'300		73'300	
3	Anteil	0%	100%	10%	90%	40%	60%	70%	30%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
		35'700		42'700		49'700		56'700		63'700		70'700		77'700	
4	Anteil	0%	100%	10%	90%	30%	70%	60%	40%	90%	10%	90%	10%	100%	0%
		40'100		47'100		54'100		61'100		68'100		75'100		82'100	
5	Anteil	0%	100%	10%	90%	20%	80%	50%	50%	80%	20%	90%	10%	100%	0%
		44'500		51'500		58'500		65'500		72'500		79'500		86'500	
6	Anteil	0%	100%	10%	90%	10%	90%	40%	60%	70%	30%	80%	20%	100%	0%
		48'900		55'900		62'900		69'900		76'900		83'900		90'900	
7	Anteil	0%	100%	10%	90%	10%	90%	30%	70%	60%	40%	70%	30%	90%	10%
		53'300		60'300		67'300		74'300		81'300		88'300		95'300	
8	Anteil	0%	100%	10%	90%	10%	90%	20%	80%	50%	50%	60%	40%	80%	20%

Berechnung

Selbstbehalt: Fr. 100.— pro Kind/Schuljahr

Max. beitragsberechtigte Kosten: Fr. 1'000.— pro Kind/Schuljahr

An versäumte Sitzungen und Material wird kein Gemeindebeitrag ausgerichtet.

(Kinderabzug Fr. 4'400.00)



Anhang 5 zur Verordnung für die Schulzahnpflege

Merkblatt

Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten für Kieferorthopädie

Um einen Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten für Kieferorthopädie zu erhalten, müssen Sie ein Gesuch einreichen. Entsprechende Gesuchsformulare können bei Ihrem Zahnarzt oder auf der Finanzverwaltung bezogen werden. Das Gesuchsformular ist vollständig ausgefüllt bei der Finanzverwaltung abzugeben.

Der Gemeindebeitrag wird aufgrund des Berechnungsschemas für Beiträge an Kieferorthopädie (Anhang 3) berechnet. Den durch die Gemeindebehörde bewilligte Beitrag wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Vorgehen bei Erhalt der Zahnarztrechnung

Sie schicken die Rechnung zuerst der privaten Versicherung Ihres Kindes, da bei vielen Krankenkassenverträgen kieferorthopädische Behandlungen eingeschlossen sind. Die Rechnung bezahlen Sie, die Gemeinde erstattet lediglich den Gemeindebeitrag zurück.

Den Entscheid der Krankenkasse senden Sie bitte mit folgenden Unterlagen an die Finanzverwaltung Urtenen-Schönbühl:

- Zahnarztrechnung
- Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Zahnarztrechnung
- Eigenen Einzahlungsschein zur Überweisung des Gemeindebeitrags

Ohne Krankenkassenentscheid können keine Beträge ausgerichtet werden!

Ein Gemeindebeitrag wird nur bis zu einem allfälligen Wegzug aus der Gemeinde ausgerichtet. Die Eltern müssen selber dafür besorgt sein, in der neuen Wohnsitzgemeinde ein entsprechendes Gesuch zu stellen.